



**Vierte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Angewandte Informatik
an der Universität Bayreuth**

Vom 29. März 2018

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Angewandte Informatik an der Universität Bayreuth vom 20. Juni 2012 (AB UBT 2012/021), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2016 (AB UBT 2016/068), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang mit einem bestimmten Anwendungsbereich (Bio-, Ingenieur- oder Umweltinformatik) sind:

1. ein Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik der Universität Bayreuth mit diesem Anwendungsbereich oder ein gleichwertiger Abschluss gemäß Abs. 2 und
2. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben; die geforderten Deutschkenntnisse können auch durch eine Abschlussarbeit in deutscher Sprache in einem Studiengang nachgewiesen werden.“

- b) In Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils nach dem Passus „Abs. 1“ der Passus „Nr. 1“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird der Passus „Abs. 1“ durch den Passus „Abs. 2“ ersetzt.
- d) In § 2 Abs. 4 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
- e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Passus „Abs. 1“ der Passus „Nr. 1“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird der Passus „2 und 3“ durch den Passus „1 und 2“ ersetzt.
- 2. In § 4 Abs. 5 Satz 2 wird der Passus „im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss“ durch den Passus „nach Anhörung des Prüfungsausschusses“ ersetzt.
- 3. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Seminaren“ der Passus „Portfolioprüfungen,“ eingefügt.
- 4. An § 23 wird folgender Abs. 5 neu angefügt:

„(5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass er es unterlassen hat, von anderen Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autoren eng anlehrende Ausführungen seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.“
- 5. In § 25 Abs. 1 Satz 2 wird der Passus „und des gewählten Anwendungsbereiches“ gestrichen.

6. Die Tabellen des Anhangs werden wie folgt geändert:

a) Im Bereich A: Informatik werden folgende Änderungen vorgenommen:

aa) Nach der Modulzeile mit der Kennung „INF 216“ wird folgende Modulzeile eingefügt:

„INF 217	Mensch-Computer-Interaktion II	5“
----------	--------------------------------	----

bb) Die Modulzeile mit der Kennung „INF 322“ wird gestrichen.

cc) Nach der Modulzeile mit der Kennung „INF 325“ werden folgende Modulzeilen eingefügt:

„INF 326	Foundations of Data Science	5
INF 327	Mensch-Computer-Interaktion III	5“

b) Im Bereich B: Anwendungsgebiet Bioinformatik wird in der Modulzeile mit der Kennung „BI 312“ in der letzten Spalte die Zahl „7“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

c) Im Bereich B: Anwendungsgebiet Ingenieurinformatik wird nach der Modulzeile mit der Kennung „II 321“ folgende Modulzeilen angefügt:

„II 322	Planung und Produktion	8
II 323	Fabrikplanung und Simulation	4“

§ 2

Diese Satzung tritt am 30. März 2018 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth im Umlaufverfahren vom 20. März 2018 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 28. März 2018, Az. A 3389 - I/1a.

Bayreuth, 29. März 2018



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Leible".

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 29. März 2018 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 29. März 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 29. März 2018.